

GESCHÄFTSORDNUNG für die SENIORENVERTRETUNG DER GEMEINDE EGELSBACH

Präambel

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1996 die Bildung einer Seniorenvertretung beschlossen, um die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger am kommunalpolitischen Geschehen stärker zu beteiligen und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten auszudehnen. Die Seniorenvertretung vertritt die Interessen der Egelsbacher Bürgerinnen und Bürger im Alter ab 60 Jahren.

Mitbürgerinnen und Mitbürger, die zwar das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht, aber aus gesundheitlichen oder gesetzlichen Gründen ein aktives Erwerbsleben vorzeitig beendet haben, z.B. wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, vorgezogenem Altersruhegeld oder wegen Behinderung, gehören ebenso zu diesem Personenkreis.

Unter Vorgabe der vorstehenden Prämissen wird für die Seniorenvertretung folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Name und Geschäftsführung

- (1) Die Seniorenvertretung führt den Namen "Seniorenvertretung der Gemeinde Egelsbach".
- (2) Die Geschäftsführung wird von der Gemeindeverwaltung Egelsbach übernommen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Seniorenvertretung vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Egelsbach gegenüber dem Gemeindevorstand. Gleichzeitig berät die Seniorenvertretung durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen.
- (2) In direkter Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Gemeindeverwaltung fördert er die gemeindliche Seniorenarbeit.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Die Seniorenvertretung hat das Recht, zu allen Fragen, die die Senioren betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, wird der Gemeindevorstand dieses Recht sicherstellen, indem er die Seniorenvertretung vor seinen jeweiligen Entscheidungen informiert und hört.

Die Seniorenvertretung hat das Recht, Vorschläge, Anregungen und Anfragen an den Gemeindevorstand zu richten, wenn es um Fragen der älteren Egelsbacher Mitbürgerinnen und Mitbürger geht.

- (2) Die Seniorenvertretung kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Seniorenbeiräte zu werden.

§ 4 Mitbürgerversammlung

(1) Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger im Alter ab 60 Jahren sowie alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die zwar das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht, aber aus gesundheitlichen oder gesetzlichen Gründen ein aktives Erwerbsleben vorzeitig beendet haben, z.B. wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, vorgezogenem Altersruhegeld oder Behinderung werden im Abstand von 4 Jahren zur Wahl einer Seniorenvertretung einberufen.

(2) Die Einberufung der Mitbürgerversammlung erfolgt erstmals durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach und künftig durch die Seniorenvertretung der Gemeinde Egelsbach, unter Hinweis auf die beabsichtigte Wahl der Seniorenvertretung, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach.

(3) Die Mitbürgerversammlung wählt die Seniorenvertretung in geheimer Wahl in Anlehnung an die Grundsätze des Kommunalwahlgesetzes.

Insbesondere gilt: Die Bewerberinnen oder Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gelten als gewählt. Scheiden im Laufe der Amtszeit der Seniorenvertretung Mitglieder aus, so gelten diejenigen Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber der letzten Wahl als Nachrückerinnen oder Nachrücker, die die jeweils höhere Stimmenzahl, nach den 9 gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertretern, auf sich vereinigt hatten.

§ 5 Zusammensetzung

(1) Die Seniorenvertretung besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern und aus Mitgliedern mit beratender Stimme (sachkundige Seniorinnen oder Senioren). Auf Vorschlag der Seniorenvertretung werden beratende Mitglieder berufen.

(2) Die Seniorenvertretung wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Die Seniorenvertretung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung nach außen.

§ 6 Abwahl der/des Vorsitzenden

(1) Die Seniorenvertretung kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden und/oder seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter nur abwählen, wenn sie gleichzeitig mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählt.

Für eine Abwahl ist eine qualifizierte Mehrheit nötig (2/3 Mehrheit).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitbürgerinnen und Mitbürger im Sinne des § 4 Abs. 1

(1) Das aktive Wahlrecht besitzt jede Mitbürgerin/jeder Mitbürger im Sinne des § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Egelsbach. Das gleiche gilt für das passive Wahlrecht.

(2) Alle Tätigkeiten als Seniorenvertreterin/Seniorenvertreter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Einberufung

- (1) Die Seniorenvertretung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr.
 - (2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach.
- Zu den weiteren Sitzungen lädt die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zwischen Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 volle Tage liegen.
- (3) Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung bekanntgegeben. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden.
 - (4) Die Seniorenvertretung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Gemeindevorstand unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird.
 - (5) Die Seniorenvertretung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist vor einer Sitzung der Seniorenvertretung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden Beschlußunfähigkeit festgestellt worden und tritt die Seniorenvertretung unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Auf diese Regelung ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Sitzung soll innerhalb von 14 Tagen nach der nicht beschlußfähigen stattfinden.

§ 9 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Seniorenvertretung sind in der Regel öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bekanntzugeben.
- (3) Die Abstimmung erfolgt nach Abschluß der Beratung. Die Fragen zur Abstimmung sind möglichst so zu stellen, daß sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.
- (4) Die offenen Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
- (5) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann zu Beginn der Tagesordnung in der Sitzung Anträge stellen.
- (6) Die einzelnen Punkte werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt. Anträge einzelner Mitglieder auf Änderung der Tagesordnung bedürfen der Beschlußfassung.
- (7) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- (8) Über den wesentlichen Teil der Beratungen und über die Beschlüsse ist ein (Ergebnis)-Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Egelsbach, 19. Dezember 1996

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Egelsbach

E y ß e n
Bürgermeister